

Verfahrensregeln „Sekundäre Datennutzung“ BW

Stand 07/2020

Angelehnt an Kapitel 8 Abschnitt 1 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses besteht in Baden-Württemberg die Möglichkeit, alle Datensätze, die die QiG BW GmbH nach § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB V für die Qualitätssicherung erhebt, für sekundäre wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Gleiches gilt für die Datensätze, die sie gemäß Landesvertrag nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V für die Qualitätssicherung in Baden-Württemberg erhebt.

Wer darf Anträge stellen?

Grundsätzlich ist jede natürliche oder juristische Person antragsberechtigt. Voraussetzung ist die Verpflichtung, die Ergebnisse ausschließlich zur eingereichten Fragestellung zu verwenden und die Ergebnisse wissenschaftlich zu publizieren. Der Antrag ist immer von der Person zu stellen, die die Datenauswertungen nutzen will. Diese Person hat auch die Selbsterklärung zu potentiellen Interessenkonflikten auszufüllen. Die Daten verbleiben in der QiG BW GmbH und werden von dieser für die Antragsteller nach deren Vorgabe ausgewertet.

Wofür dürfen die Daten genutzt werden?

Die von der QiG BW GmbH zur Verfügung gestellten Auswertungen dürfen ausschließlich zur Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen oder zur Förderung der Qualitätssicherung genutzt werden, wie im jeweiligen Antrag beschrieben.

Antragstellungsverfahren:

Der Antrag umfasst:

1. das Antragsformular
2. die Selbsterklärung zu potentiellen Interessenkonflikten
3. ggf. Nachweise gemäß Antragsformular

Ablauf:

Der Antrag mit Unterschrift wird durch den Antragsteller auf dem Postweg oder elektronisch (an info@qigbw.de) als pdf-Datei bei der QiG BW GmbH eingereicht. Die eingereichten Unterlagen werden zunächst einer Vorprüfung unterzogen. Bei Einreichung eines unvollständigen Antrags

fordert die QiG BW GmbH evtl. fehlende Dokumente nach. Nach Vorliegen eines formal vollständigen Antrags wird dieser der zuständigen Facharbeitsgruppe zur Stellungnahme vorgelegt.

Anschließend wird dem Fachbeirat QSKH (vormals Lenkungsgremium der GeQiK) das Ergebnis der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle zusammen mit dem Votum der Facharbeitsgruppe zur Verfügung gestellt.

Der Fachbeirat entscheidet in seiner halbjährlichen Sitzung über die Annahme des Antrags.

Dem Antragsteller wird das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.

Die Veröffentlichung des Antrages inklusive Kontaktdaten, Titel und Kurzdarstellung erfolgt durch die QiG BW GmbH bei Auswertungsbeginn.

Auswertung:

Nachdem der Programmcode als Datei der zu verwendenden Statistik-Software oder als Textdatei (außer WORD) übermittelt wurde und eine Vorauszahlung in Höhe von 1000 Euro netto (acht Arbeitsstunden à 125 Euro) bei der QiG BW GmbH eingegangen ist, wird der Code überprüft. Nach evtl. notwendigen Anpassungen in Rücksprache mit dem Antragsteller erfolgt die Auswertung durch die Geschäftsstelle. Falls im Antrag beschrieben, sind im Prozess weitere Code-Anpassungen aufgrund von Zwischenergebnissen möglich (z. B. zur Entwicklung einer multivariaten Regression aus zunächst univariaten Regressionsanalysen). Diese Zwischenergebnisse ersetzen nicht fehlende oder unzureichende Angaben des Antrags, des Auswertungsziels oder der Projektbeschreibung und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Die konkrete Durchführung des Antrags muss jederzeit nachvollziehbar sein. Eine Kopie der aggregierten Ergebnisse aus Output files, die in Berichte und wissenschaftliche Publikationen einfließen sollen, werden durch einen Mitarbeiter der QiG BW GmbH passwortgeschützt zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverarbeitung (z.B. Formatierung oder Umwandlung in Grafiken) außerhalb der QiG BW GmbH durch die o.g. Personen ist ausschließlich zu genehmigten Fragestellungen zulässig. Weitere Rechenanalysen außerhalb der QiG BW GmbH sind nicht zulässig.

Kosten

Nach Genehmigung des Antrags ist (wie oben beschrieben) eine Vorauszahlung in Höhe von 1000 Euro netto (acht Arbeitsstunden à 125 Euro) an die QiG BW GmbH zu entrichten. Die Schlussrechnung der QiG BW GmbH basiert auf dem tatsächlich entstandenen Aufwand und einem Stundensatz von 125 Euro netto. Die Vorauszahlung wird hierbei angerechnet. Die QiG BW GmbH behält sich vor, erforderlichenfalls Zwischenrechnungen zu stellen.

Publikation

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, innerhalb von zwei Jahren nach Übermittlung der Auswertungsergebnisse durch die QiG BW GmbH diese wissenschaftlich zu publizieren. In jeder Publikation und Präsentation (z. B. Vortrag) ist bei Nutzung der Daten aus Bundesverfahren wie folgt auf die Datenquelle hinzuweisen: „Es wurden Daten aus Qualitätssicherungsverfahren gemäß § 136 SGB V verwendet.“. Bei Nutzung der Daten aus Landesverfahren muss als Datenquelle „baden-württembergisches Qualitätssicherungsverfahren gemäß Landesvertrag nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V“ mit der Bezeichnung des entsprechenden

Moduls (z.B. „Schlaganfall“) angegeben werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller stellt der zuständigen Facharbeitsgruppe die Manuskripte vor Veröffentlichung zur Stellungnahme zur Verfügung. Dem Fachbeirat QSKH werden die veröffentlichten Ergebnisse, zum Beispiel wissenschaftliche Publikationen, die aus der Nutzung der Daten resultieren oder diese zum Gegenstand haben, unverzüglich nach Veröffentlichung präsentiert. Nach Übermittlung der Quellennachweise werden diese auf den Internetseiten der QiG BW GmbH veröffentlicht. Erfolgt innerhalb von zwei Jahren keine Publikation, fordert die QiG BW GmbH zur Veröffentlichung auf. Die Aufforderung wird ebenso wie die darauf folgende Rückmeldung bei der Auflistung der Anträge auf der Website für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass genehmigte Fragestellungen nicht durch die Auswertungsergebnisse beantwortet werden können und aus diesem Grund keine Publikation erfolgt.